LANDKREIS CALW

Informationsbroschüre für Gastwirte im Landkreis Calw

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung und Allgemeines (ab Seite 3)
1.1 Grundsatzinformationen zum Gaststättenbetrieb

2. Voraussetzungen (ab Seite 3)
2.1 Persönliche Voraussetzungen
2.2 Räumliche Voraussetzungen

3. Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG (ab Seite 4)
3.1 Erforderliche Unterlagen
3.2 Gebühren

4. Vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 GastG (ab Seite 5)
4.1 Erforderliche Unterlagen
4.2 Gebühren

5. Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG (ab Seite 5)
5.1 Erforderliche Unterlagen
5.2 Gebühren

6. Straußen- oder Besenwirtschaften nach § 14 GastG (ab Seite 6)

7. Sperrzeiten

8. Landesnichtraucherschutzgesetz

9. Jugendschutzgesetz (ab Seite 7)

10. Getränkeschankanlagen

11. Abschlussinformationen unter anderem zur Kennzeichnung der Speise- und Getränkekarte und weitere Gesetze zum Thema (ab Seite 9)

12. Checkliste (Seite 9)

Diese Broschüre wurde vom Landratsamt Calw, Abteilung Verbraucherschutz und Verterinärdienst, Vogteistraße 42 - 46, 75365 Calw, nach der Rechtslage mit Stand März 2012 zusammengestellt.

Trotz sorgfältiger Recherche wird für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernommen.

Stand: März 2012

1. Einleitung und Allgemeines

Um Ihnen den Weg zur eigenen Gaststätte etwas zu erleichtern, haben wir diesen Ratgeber für Sie zusammengestellt. Der Schritt in die Selbständigkeit stellt eine große Verantwortung dar. Dabei bleiben Ihnen einige Gänge zu verschiedenen Behörden nicht erspart.
Durch diesen Ratgeber sollen Sie darüber informiert werden, welche einzelnen Schritte notwendig sind, damit Sie die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte erhalten können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor der Betriebseröffnung, damit Sie Ihre Gaststätte termingerecht eröffnen können.

1.1 Grundsatzinformationen zum Gaststättenbetrieb

Eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) benötigen Sie dann, wenn Sie in den Gasträumen Alkohol ausschenken möchten.
Sind Sie im Besitz einer solchen Erlaubnis und möchten zum Beispiel Ihre Räume erweitern oder eine Freiterrasse/Gartenwirtschaft zusätzlich bewirtschaften, so müssen Sie die vorhandene Erlaubnis nach § 2 GastG entsprechend erweitern lassen. Dazu ist ein Antrag auf Erweiterung der Gaststättenerlaubnis zu stellen.
Die Erlaubnis nach § 2 GastG ist eine personen- und raumbezogene Erlaubnis und nicht übertragbar. Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie immer das Gewerbe bei der Gemeinde anmelden, in der sich die Gaststätte befindet.

2. Voraussetzungen

2.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Sie haben sich für eine eigene Gaststätte entschieden und haben ein überzeugendes Konzept für Ihre Existenzgründung erarbeitet? Dann müssen Sie zusätzlich persönlich zuverlässig sein und dies auch der zuständigen Gaststättenbehörde nachweisen. Dies machen Sie, indem Sie bei dem Einwohnermeldeamt in der Wohnsitzgemeinde das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen. Dabei müssen Sie unbedingt darauf achten, dass beide Unterlagen direkt an die Gaststättenbehörde gesandt werden. Unterlagen, welche zu Ihnen privat nach Hause gesandt werden, können wir nicht anerkennen. Zusätzlich müssen Sie beim Finanzamt und beim Wohnsitzbürgermeisteramt jeweils die Bescheinigung in Steuersachen und beim zuständigen Amtsgericht einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und eine Negativbescheinigung vom Insolvenzgericht beantragen. Zusätzlich benötigen wir eine Kopie des Personalausweises bzw. des Passes.
Sollten Sie doch strafrechtlich verurteilt sein oder laufen diverse Verfahren, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich vor der Antragstellung mit der zuständigen Gaststättenbehörde in Verbindung setzen.

2.2 Räumliche Voraussetzungen

Ganz egal, ob Sie eine Gaststätte mit oder ohne Alkoholausschank eröffnen möchten, benötigen Sie immer eine gültige Baugenehmigung. Möchten Sie Räumlichkeiten anmieten, in denen zuvor ein anderes Gewerbe oder eine Wohnung betrieben wurde, ist eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung erforderlich. Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie von der Abteilung Baurecht des Landratsamtes Calw.

3. Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist das Vorliegen einer gültigen Baugenehmigung erforderlich.
Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist das Landratsamt Calw mit Ausnahme der Großen Kreisstädte Calw und Nagold mit den dazugehörenden Gemeinden Haiterbach, Rohrdorf und Ebhausen, sowie den Gemeinden Altensteig mit Egenhausen und Bad Wildbad sowie Enzklösterle zuständig.
Nach Antragseingang wird der Antrag an die Abteilung Baurecht sowie an die Lebensmittelkontrolleure weitergeleitet. Im Bedarfsfall werden noch weitere Behörden beteiligt. Jeder Antragsteller erhält ein Informationsschreiben, damit entsprechende Termine für die Kontrollen vor Ort vereinbart werden können. Dies trägt zur Verfahrensverkürzung bei. Nachdem alle Anfragen und Stellungnahmen vorliegen, wird der Gebührenbescheid versandt. Nach Entrichtung der Gebühr wird die Gaststättenerlaubnis erteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 2 bis 3 Monate, in Einzelfällen bei Vorliegen von Mängeln oder Neuerrichtungen kann sie sich entsprechend verlängern.

3.1 Zur Antragsbearbeitung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Personalausweises
- polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen beim Wohnortbürgermeisteramt mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen beim Wohnortbürgermeisteramt mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Bescheinigung in Steuersachen der aktuellen Wohnsitzgemeinde
- Unterrichtungsnachweis der IHK
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vom zuständigen Amtsgericht
- Negativbescheinigung vom Insolvenzgericht (meist Amtsgericht Tübingen, Insolvenzgericht, Schulberg 14, 72074 Tübingen)
- Pachtvertrag
- Bei Neuerrichtung, Umbau oder Erweiterung ist ein Grundrissplan erforderlich
- bei ausländischen Staatsangehörigen: gültiger Pass mit Erlaubnis der selbständigen Erwerbstätigkeit

3.2 Gebühren

Der Gebührenrahmen beträgt 100,00 Euro bis 10.000,00 Euro.
Die Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand. Das heißt, dass für jeden Antragsteller eine individuelle Gebühr festgelegt werden kann.
Aus diesem Grund können bei Antragstellung noch keine Angaben zu jeweiligen Gebührenhöhe gemacht werden.

4. Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG beantragt wird. Eine eigenständige vorläufige Erlaubnis kann nicht erteilt werden.

<u>weitere Voraussetzungen zur Erteilung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis:</u>

- Es muss eine bestehende Gaststätte im Umfang der Vorgängererlaubnis übernommen werden
- Die Gaststätte darf nicht länger als drei Monate geschlossen gewesen sein.
- Eine bestehende Gaststättenerlaubnis muss vorliegen. Das heißt, dass die Gaststättenerlaubnis des Vorgängers nicht widerrufen sein darf.
- Die Aussicht auf Erteilung einer endgültigen Erlaubnis nach § 2 GastG muss bestehen.

Bei Neuerrichtung, Erweiterung oder Umbau, kann keine vorläufige Gaststättenerlaubnis erteilt werden. Die vorläufige Erlaubnis ist maximal 3 Monate gültig.

4.1 Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG (inkl. vorläufiger Erlaubnis)
- Pachtvertrag
- Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses
- Nachweis über die Beantragung des Gewerbezentralregisterauszuges
- restliche Unterlagen siehe Gaststättenerlaubnis § 2 GastG

4.2 Gebühren: 150,00 Euro (50,00 Euro je Monat)

5. Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)

Für die Erteilung der Stellvertretererlaubnis ist das Landratsamt Calw mit Ausnahme der Großen Kreisstädte Calw und Nagold mit den dazugehörenden Gemeinden Haiterbach, Rohrdorf und Ebhausen, sowie den Gemeinden Altensteig mit Egenhausen und Bad Wildbad sowie Enzklösterle zuständig.
Ohne Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG kann keine Stellvertretererlaubnis erteilt werden. Der Stellvertreterantrag ist vom Inhaber der Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG zu stellen. Der Stellvertreter muss genau wie der Erlaubnisinhaber persönlich zuverlässig sein und seine fachliche Eignung nachweisen.
Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 3-4 Wochen.

5.1 Unterlagen

- Kopie des Personalausweises
- Führungszeugnis (zu beantragen beim Wohnortbürgermeisteramt mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen beim Wohnortbürgermeisteramt mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Bescheinigung in Steuersachen der aktuellen Wohnsitzgemeinde

- Auszug aus der Schuldnerkarte vom Amtsgericht
- Negativbescheinigung vom Insolvenzgericht (meist Amtsgericht Tübingen, Insolvenzgericht, Schulberg 14, 72074 Tübingen)
- Unterrichtungsnachweis der IHK oder entsprechendes Prüfungszeugnis oder Kopie des Meisterbriefes bei einer entsrechenden Ausbildung (z.B. Koch, Bäcker, Metzger, Gasttronomie)

5.2 Gebühren: 250,00 Euro je Erlaubnis

6. Strauß- oder Besenwirtschaften (§ 14 GastG)

Eine Straußwirtschaft ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes beim Bürgermeisteramt oder der zuständigen Gaststättenbehörde schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der Zeitraum und das Angebot an Speisen und Getränken anzugeben.
Der Ausschank von selbst erzeugtem Wein oder Apfelwein bedarf für die Dauer von vier Monaten im Jahr in höchstens zwei Zeitabschnitten keiner Erlaubnis.
In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein und sie darf nicht mit einer Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sein.
Es dürfen nur die im Zusammenhang mit einer Straußwirtschaft typischen kalten und einfach zubereiteten warmen Speisen verabreicht werden.
Zusätzliche Unterlagen sind nicht notwendig und Gebühren können im Einzelfall (bei erhöhtem Verwaltungsaufwand) erhoben werden.

7. Sperrzeiten

Die Sperrzeit beginnt unter der Woche um 03:00 Uhr. In den Nächten zum Samstag und zum Sonntag beginnt sie um 05:00 Uhr und endet jeweils um 06:00 Uhr.
In Kur- oder Erholungsorten beginnt die Sperrzeit um 02:00 Uhr und endet auch um 06:00 Uhr.
Aufgrund des Nachtruhebedürfnisses der Anlieger, wird die Außenbewirtschaftung in der Regel bis 22:00 Uhr befristet.
In der Nacht zum 01. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 01. Mai beginnt sie um 05:00 Uhr.
In Spielhallen gilt grundsätzlich an allen Tagen die Sperrzeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

8. Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Zum 01. August 2007 trat das Landesnichtraucherschutzgesetz in Kraft.
Das Rauchverbot gilt für alle Gaststätten sowie für Schankwirtschaften, Bars, Cafés, Vereinsheime, Diskotheken, Jugendhäuser und Spielhallen. Zusätzlich sind auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen betroffen.
Als Ausnahme vom Rauchverbot besteht in Gaststätten die Möglichkeit, das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zu erlauben, wenn diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.
Der Raucherraum muss der Größe nach und von seiner Bedeutung her ein kleinerer und untergeordneter Raum sein.
Diese Ausnahmemöglichkeit besteht nicht für Diskotheken.

Bier-, Wein- und Festzelte sind vom gesetzlichen Rauchverbot nicht erfasst.
Dasselbe gilt für die Außengastronomie, wie beispielsweise Biergärten und Straßencafés und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.
Keine Ausnahme gilt jedoch für geschlossene Gesellschaften, z.B. Hochzeiten, Geburtstag, etc., welche in den Gasträumen stattfinden.

Zum 07.03.2009 wurde des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) entsprechend geändert.
Nun können sogenannte Ein-Raum-Gaststätten mit weniger als 75,00 qm Gastraumfläche als Rauchergaststätte ausgewiesen werden. Grundvoraussetzung dabei ist, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben (auch nicht in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten) und dass nur einfache kalte Speisen abgegeben werden dürfen. Erhitzte Pizza, bzw. Baguette dürfen in Rauchergaststätten nicht verabreicht werden.
Am Eingangsbereich ist eine deutliche Kennzeichnung als Rauchergaststätte mit Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren anzubringen.

Zudem dürfen jetzt Diskotheken mit vollständig von der Tanzfläche abgetrennten Nebenräumen, das Rauchen wieder gestatten, wenn der Zutritt zur Diskothek nur Personen ab vollendetem 18 Lebensjahr erlaubt ist. Auch hier ist der Raucherraum deutlich als solcher zu kennzeichnen.

Gegen Gastwirte, die gegen das Rauchverbot verstoßen, kann nun ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Das Bußgeld kann bis zu 2500 Euro betragen; im Wiederholungsfall bis zu 5000 Euro. Bislang konnten Geldbußen nur gegen rauchende Gäste ausgesprochen werden.

Die übrigen Bestimmungen des LNRSchG vom 01.08.2007 blieben unverändert bestehen und gelten weiterhin. Auf der Website des Ministeriums für Arbeit und Soziales sind die Antworten auf die häufig gestellten Fragen rund um das Landesnichtraucherschutzgesetz zusammengestellt.

9. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten.
Einen Auszug aus dem Jugendschutzgesetz müssen Sie gut sichtbar in Ihrer Gaststätte aushängen.
Als Gastwirt sind Sie verpflichtet, das von Kindern und Jugendlichen erforderliche Alter sowie die Berechtigung ihrer Begleitung zu überprüfen. Dies ist im § 2 des Jugendschutzgesetztes geregelt. Zusätzlich müssen Sie ihr beschäftigtes Personal anweisen.

10. Getränkeschankanlagen

Durch den Wegfall der Getränkeschankanlagenverordnung ist jetzt allein der Betreiber sowohl für die Sicherheit als auch für die Hygiene seiner Getränkeschankanlage verantwortlich.
Als Betreiber wird der Arbeitgeber=Gastronom, der Gastwirt=auch Ein-Mann-Betrieb oder der Verein bezeichnet.
Die Inbetriebnahme einer Schankanlage muss nicht mehr bei der Behörde angezeigt werden und die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung aller zwei Jahre durch den Sachkundigen entfällt ebenfalls.
Der Betreiber hat nun eine so genannte Gefährdungsbeurteilung aufzustellen. Weiterhin sind die bisher vorgeschriebenen Intervalle zur Reinigung weggefallen.
Es ist jedoch empfehlenswert, sich bei der Reinigung nach der DIN 6650-6 zu orientieren. Die Reinigung ist zu dokumentieren.
Die Getränkeschankanlage muss dauerhaft in einem sicherheitstechnischen- und hygienisch einwandfreien Zustand sein.
Für die Kontrollen zur Einhaltung dieser Vorschriften ist das Landratsamt Calw zuständig.

Orientierungswerte für Reinigungsintervalle nach DIN 6650-6	
Getränk	**Intervall**
Fruchtsaft, Fruchtnektar, Fruchtsaftgetränke	täglich
stilles Wasser, alkoholfreies Bier	1 – 7 Tage
Bier (außer alkoholfrei)	alle 7 Tage
Wein, kohlensäurehaltiges, alkoholfreies Erfrischungsgetränk, kohlensäurehaltiges Wasser	7 – 14 Tage
Getränkegrundstoff, Spirituosen	30 – 90 Tage

11. Abschlussinformationen unter anderem zur Kennzeichnung der Speise- und Getränkekarte und weitere Gesetze zum Thema

Das Gaststättengewerbe umfasst sehr viele Rechtsgebiete in Form von Gesetzen, Rechtsgrundlagen und anderen Vorschriften.
Damit Sie sich im Internet die einzelnen Rechtsvorschriften ansehen können, haben wir hier die Wichtigsten noch einmal zusammengestellt.

- Gaststättengesetz (GastG)
- Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) GastVO)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSG)
- Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Zusatzstoffzulassungsverordnung (ZZulV)
- Spielverordnung (SpielV)
- DIN 6650, Teil 4 und 6 (für Getränkeschankanlagen)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

12. Checkliste:

<u>Ist genug Eigenkapital vorhanden und was gehört dazu?</u>

☐ Gebühr für die Gewerbeanmeldung
☐ Gebühr für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis
☐ Gebühr für die Unterrichtung der IHK
☐ Gebühr für die Teilnahme an der Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
☐ Gebühr Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
☐ Kaution für die Pacht
☐ Ablösen wie Parkplatz oder Inventar
☐ monatliche Pachtgebühr
☐ Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung
☐ gewerbliche Müllgebühren
☐ Grundanschaffung der Waren (Speisen, Getränke etc.)
☐ Personalkosten inkl. der Anmeldung aller Beschäftigten
☐ Pflichtbeiträge, Krankenkasse, IHK
☐ Pflichtmitgliedschaftsbeiträge bei der Berufsgenossenschaft
☐ eigene Krankenversicherung
☐ Gebühren GEMA
☐ Versicherungen, auf die Sie nicht verzichten können
(Rechtschutz, Haftpflicht, Glas, Wasser, Feuer, Einbruch, Diebstahl oder auch Betriebsunterbrechung)
☐ Kosten für die neue Speise- und Getränkekarte (inkl. Kennzeichnung Zusatzstoffe)
☐ Denken Sie auch an einen Steuerberater